

WINDENERGIEPROJEKT

KLADRUM WEST

1 WEA

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



UNTERLAGE ZUR NATURA2000-VERTRÄGLICHKEIT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

naturwind Schwerin GmbH

Schelfstr. 35

19055 Schwerin

AUFTRAGGEBER

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

M.Sc. Lisa Menke

PROJEKTSTAND

DATUM

16.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundlagen	2
1.1.	Anlass und Aufgabe	2
1.2.	Lage und Kurzcharakterisierung.....	2
1.3.	Rechtsgrundlagen	5
1.4.	Vorgehensweise.....	7
2.	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	8
2.1.	Vogelschutzgebiet SPA DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin – Mestlin“	8
3.	Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen/ Wirkfaktoren.....	12
3.1.	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	12
3.2.	Baubedingte Wirkungen.....	14
3.3.	Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....	14
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen	15
4.1.	Grundsätze	15
4.2.	Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 2437-401	15
4.3.	Planbezogene Wirkungen auf weitere Natura 2000-Gebiete	21
5.	Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)	22
6.	Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete	22
7.	Quellenangabe.....	23

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) einschl. Kranstellfläche und Zuwegung im westlichen Teilbereich eines mit 64 WEA bebauten Windeignungsgebietes (zusätzlich 3 im Antragsverfahren befindliche WEA Nordex N131 der naturwind Schwerin GmbH) in der Gemeinde Zölkow etwa 10 km östlich von Crivitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Bei der geplanten WEA im handelt es sich um Windenergieanlagen des Typs NORDEX N149 mit 125,4 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 199,9 m.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Eine räumliche Überlagerung ist möglich.

Insofern ist für Planvorhaben zunächst in einer Natura2000-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Natura2000-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit zum Vorhaben erfolgt in der vorliegenden Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Gemeinde Zölkow etwa 10 km östlich von Crivitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Westen eines mit 64 WEA bebauten Windeignungsgebietes (zusätzlich 3 im Antragsverfahren befindliche WEA Nordex N131 der naturwind Schwerin GmbH).

Der geplante Standort befindet sich südöstlich des Gehöfts „Ausbau Kladrum“ im westlichen Teil des bestehenden Windparks.

Der Standort liegt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche, die Dichte an strukturierenden Lebensräumen ist unterdurchschnittlich und nimmt innerhalb des gesamten Windparks von Norden nach Süden hin zu. Hier tragen im wesentlichen Hecken und Feldgehölze zur Auflockerung des ansonsten weiträumig ackerbaulichen Charakters des Gebiets bei.

¹ Das Bundesnaturschutzgesetz verwendet für die EU-Bezeichnung Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiet) den Begriff „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“. „Special protected area“ (SPA) ist der ebenfalls aus dem EU-Recht stammende Begriff für europäische Vogelschutzgebiete (VSG). Das Land M-V hat sich dieser Nomenklatur nunmehr angeschlossen. Die FFH-(Vor-)Prüfung umfasst die vorhabenbezogene Prüfung etwaig betroffener Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Insofern wird sich hierfür zukünftig der Begriff „Natura2000-(Vor)Prüfung etablieren, wenngleich sich an der bisherigen Vorgehensweise inhaltlich und methodisch nichts ändert.

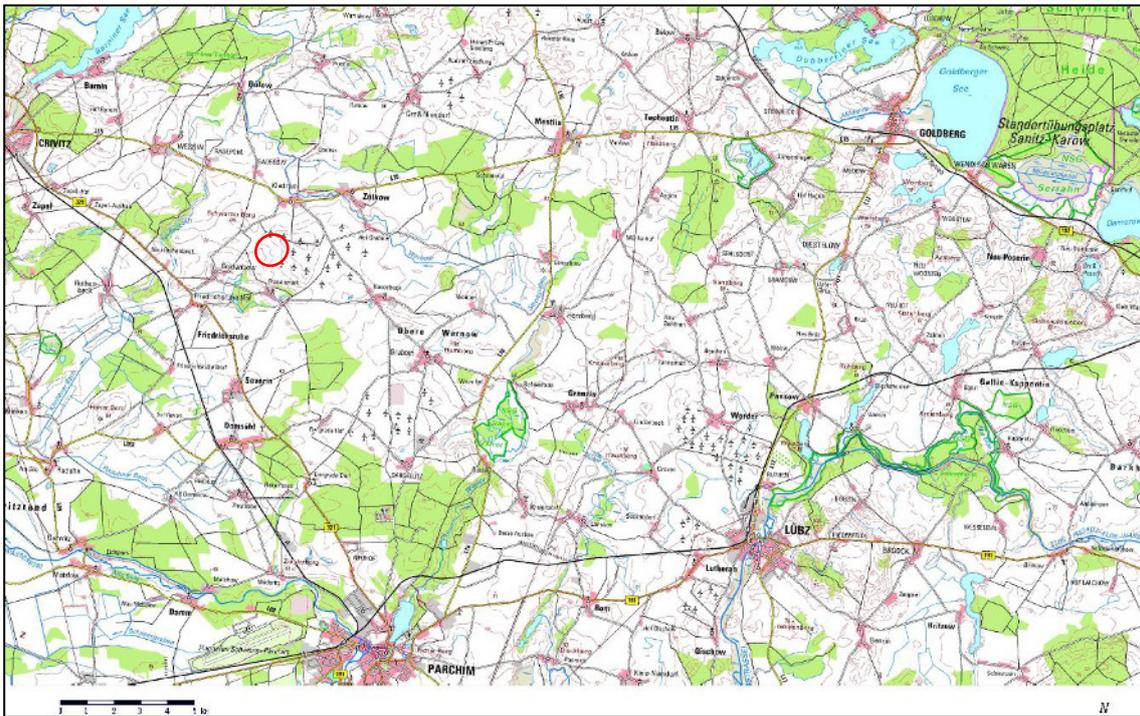


Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabens (rote Fläche) nördlich von Parchim. Kartengrundlage: Topografische Karte Kartenportal M-V 2019.

Das Areal in dem das Vorhaben geplant ist, befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim, zwischen den Ortschaften Kladrum, Zölkow und Goldenbow, auf Flächen der Gemeinde Zölkow.

Das Gebiet mit seinem flachhügeliges Relief und den weiträumig intensiv genutzten Ackerflächen, den darin liegen vereinzelt kleineren Gehölz- und Gewässerstrukturen, ist vollständig durch den vorhandenen Windpark überprägt. Das Windeignungsgebiet ist mit über 60 WEA verschiedenster Leistungsklassen und Gesamtbauhöhen bebaut.

Das konkrete Umfeld des Potenzialgebietes weist folgende Standortmerkmale auf:

- Zahlreiche vorhandene Windenergieanlagen verschiedenster Leistungsklassen und Gesamtbauhöhen
- Flachwelliges Relief
- Gering strukturierte Feldflur, dominant: Ackerbauliche Nutzung
- Mittlere Siedlungsdichte, ländlich-dörfliche Siedlungsstruktur
- Kreisstraße K116

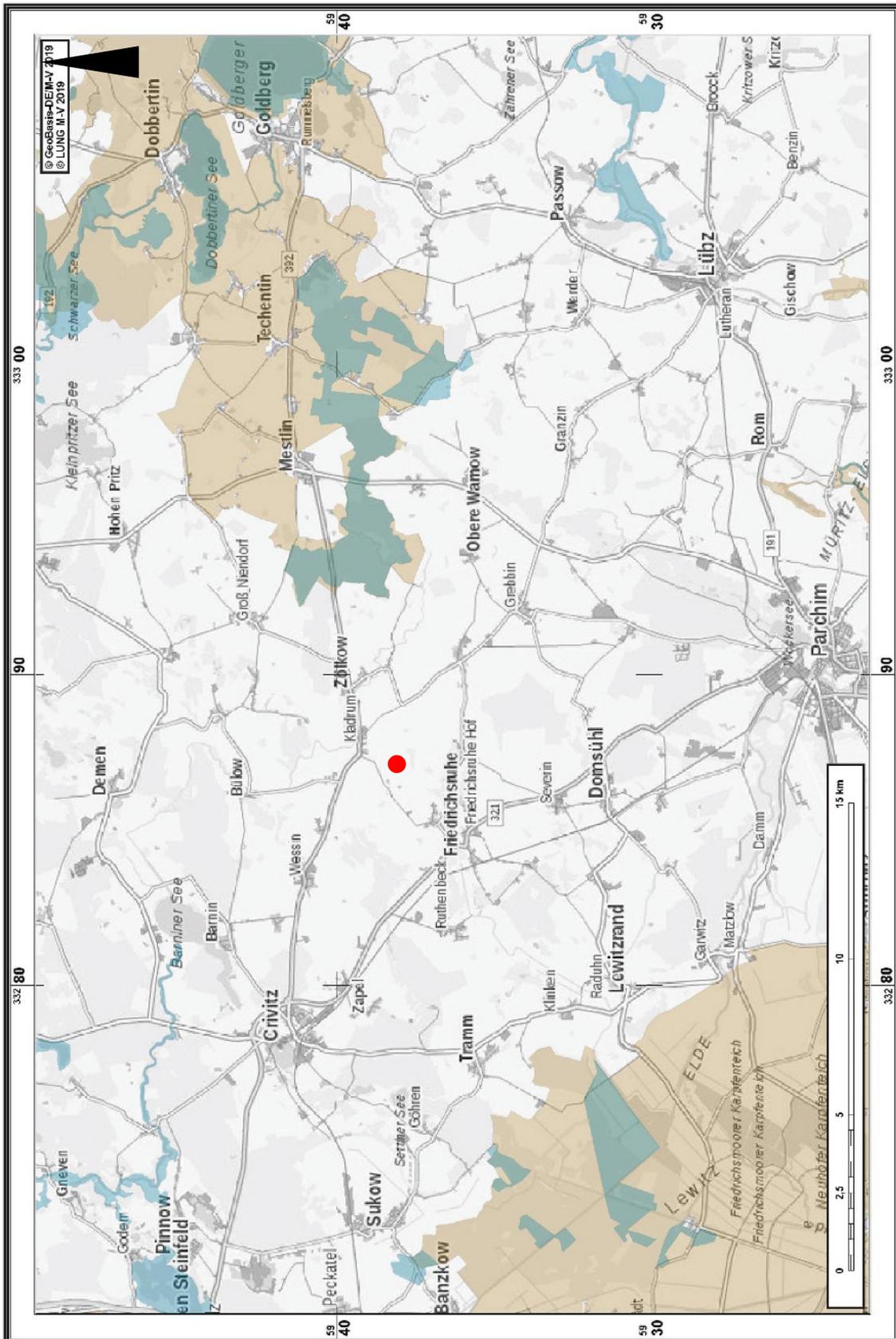


Abbildung 2: Vorhaben (roter Punkt) im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten SPA (braun) und FFH (blau) Mecklenburg-Vorpommerns. Quelle: Kartenportal Umwelt 2019.

Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sowie ihre Entfernungen zum Vorhaben sind:

- SPA-Gebiet 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“, ca. 5.400 m östlich

Gemäß der AAB-WEA (LUNG M-V, 2016) reichen Ausschluss- und Prüfbereiche von Vogelarten, die in den genannten EU-Vogelschutzgebieten vorkommen, bis 7 km. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die über 7 km entfernt liegenden EU-Vogelschutzgebiete durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen erfahren können.

Sämtliche FFH-Gebiete liegen > 5 km vom Vorhaben entfernt, aufgrund der Distanz von über 5 km können im Vorhinein Einflüsse von dem geplanten Vorhaben auf diese FFH-Gebiete ausgeschlossen werden, da vorwiegend Gewässer mit ihren Lebensräumen und daran gebundenen Arten bewahrt werden sollen. Da von den WEA über diese Distanzen keine relevanten Auswirkungen auf die Habitats ausgehen können und die Arten in der Agrarlandschaft des Vorhabenbereichs keine geeigneten Lebensräume oder Lebensraumbestandteile vorfinden, können Bezüge und Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird daher auf die weniger als 7 km entfernten SPA-Gebiete eingegangen und mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben untersucht. Zunächst erfolgt eine Übersicht zu relevanten Rechtsgrundlagen.

1.3. Rechtsgrundlagen

Bedeutende Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes liegen in Form der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vor. Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in bundesdeutsches Recht festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die europäischen Regelungen mit dem § 21 Netz „Natura 2000“ des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) umgesetzt.

Die bundesdeutsche Gesetzesgrundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist § 34 BNatSchG; in Absatz 1 heißt es:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

§ 34 Abs. 2 BNatSchG gibt Auskunft darüber, wann ein Projekt/Plan unzulässig ist:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Im Rahmen einer (Vor-)Prüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist es daher grundsätzlich egal, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines europäischen Schutzgebietes liegt. Maßgeblich sind die Wirkungen des Vorhabens auf das betreffende Gebiet.

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT et al. (2004) und FROELICH & SPORBECK (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern² definiert:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden oder wiederherzustellenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die signifikant vorkommenden oder die wiederherzustellenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

In Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume
- Deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

Eine weitere, für FFH-Prüfungen aktuelle Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155). Sie dient zur konkreten Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und insbesondere der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete (SPA = Special Protected Areas) und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete).

Die Definition der Erhaltungsziele ergibt sich aus § 3 (SPA) und § 6 (FFH-Gebiete) der Natura 2000-LVO M-V.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA und FFH-Gebiete wurden zunächst in den der EU-Kommission übermittelten Standard-Datenbögen explizit genannt. Eine weitergehende Ergänzung im Sinne einer Konkretisierung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der betreffenden Gebiete enthält die Natura 2000-LVO MV. Sie setzt für SPA in Anlage 1 als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen fest. In analoger Weise geschieht dies auf Grundlage von § 6 Natura 2000-LVO MV für FFH-Gebiete: Hiernach zählen zu den maßgeblichen Gebietsbestandteilen die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente.

² Das LUNG weist zwar aktuell nicht mehr explizit auf das Gutachten hin, jedoch ist der darin verankerte grundsätzliche methodische Ansatz aus gutachterlicher Sicht nach wie vor geeignet.

Gebietsbestandteile können hierbei zum Beispiel in Form von essenziellen Nahrungsflächen auch über die Gebietsgrenzen hinaus von maßgeblicher Bedeutung sein; die Abgrenzung eines europäischen Schutzgebietes erfolgte maßstabsbedingt selten entlang von Lebensraumgrenzen. Die etwaige Hinzuziehung von funktional wichtigen Randbereichen erfolgt jedoch in der Regel nicht über Distanzen im km-Bereich.

Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile (auch solcher im Randbereich des Schutzgebietes) durch das Vorhaben ist demzufolge ausgeschlossen. Insofern erfolgt weder ein direkter Zugriff auf die Zielarten bzw. deren maßgeblichen Gebietsbestandteile im Gebiet sowie dessen ggf. maßgeblichen Randbereich.

Über die vorgenannten, großen Distanzen hinweg sind bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen des Vorhabens allerdings auch in Form von Schall, Rotorshadow, Lichtemission auf die betreffenden SPA ausgeschlossen.

Die Betrachtung möglicher WEA-bedingter Beeinträchtigungen der SPA in ihren Erhaltungszielen beschränkt sich daher in der Regel – so auch hier – auf die Ermittlung und Bewertung einer etwaigen Barrierewirkung, respektive der dadurch ggf. beeinträchtigten Bundesaufgabe, die Vernetzung der EU-Schutzgebiete zu gewährleisten.

1.4. Vorgehensweise

In dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern von FROELICH & SPORBECK (2006) heißt es, dass in der FFH-Vorprüfung die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abzuschätzen ist.

Die FFH-Vorprüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT et.al. 2004, Kap. 3.1 „Anforderungen an die FFH-Vorprüfung – Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit“ durchgeführt. Dabei wird sich an folgender Vorgehensweise orientiert:

- Beschreibung der Natura 2000- Gebiete und ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke
- Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)
- Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

2. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

2.1. Vogelschutzgebiet SPA DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin – Mestlin“

Östlich des Vorhabens befindet sich das SPA-Gebiet DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin – Mestlin“. Der minimale Abstand zwischen Gebiet und Vorhaben beträgt ca. 5.400 m.

Das Gebiet ist fast ausschließlich geprägt durch Ackerland (67%), Laubwald (16%) und feuchtes und mesophiles Grünland.

Das Natura 2000 Gebiet stellt gemäß dem Standarddatenbogen ein abwechslungsreiche ebene bis kuppige Grundmoränenlandschaft der Weichseleiszeit mit ausgeprägten Äckern, größeren Waldkomplexen sowie eingestreuten Gewässern und Mooren dar. Güte und Bedeutung des 6.596 ha großen Gebietes liegen in der Eigenschaft als Vorkommensschwerpunkt für rastende Kraniche im Binnenland von M-V sowie den repräsentativen Vorkommen von Anhang I-Brutvogelarten der halboffenen Feldflur, größeren Laubholzbeständen Langenhägener Seewiesen als wiedervernässter, zwischenzeitlich als Viehweide genutzter See.

Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen:

- J02 anthropogene Veränderungen durch hydraulische Verhältnisse
- D Infrastruktur und Transport
- F Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten

Zu den relevanten Vogelarten des SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ zählen laut Standarddatenbogen:

Artname	Anhang I VS-RL	Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand (lt. SDB)	Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland
Eisvogel	Anhang I	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
Kranich	Anhang I	brütend	~ 35 Brutpaare	B	A
Kranich	Anhang I	durchziehend	~ 3.000 Ind.	B	B
Mittelspecht	Anhang I	brütend	~ 20 Brutpaare	B	C
Neuntöter	Anhang I	brütend	~ 30 Brutpaare	B	C
Rohrdommel	Anhang I	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
Rohrweihe	Anhang I	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C
Rotmilan	Anhang I	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C
Schwarzmilan	Anhang I	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
Schwarzspecht	Anhang I	brütend	~12 Brutpaare	B	C
Schwarzstorch	Anhang I	brütend	= 1 Brutpaar	B	B
Seeadler	Anhang I	brütend	= 1 Brutpaar	B	C
Sperbergrasmücke	Anhang I	brütend	~ 15 Brutpaare	B	C
Weißstorch	Anhang I	brütend	= 15 Brutpaare	B	B
Wespenbussard	Anhang I	Brütend	> 1 Brutpaar	B	C
Zwergschnäpper	Anhang I	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C
Schnatterente		brütend	~ 10 Brutpaare	C	C

Tabelle 1: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets SPA DE 2437-401 "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen SPA DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“.

Die CD „Natura2000 – Vorschlagsgebiete (April 2007)“ enthält gutachtlich ermittelte, beispielhaft aufgeführte Schutzerfordernisse, die im Standarddatenbogen nicht enthalten, aber für die Vorprüfung wesentlich sind:

Schutzerfordernisse:

1. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen, z.B. für Greifvogelarten, Kranich, Weiß- und Schwarzstorch
2. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z.B. für Greifvogelarten, Kranich, Schwarzstorch, Höhlenbrüter
3. Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände), z.B. für Kranich
4. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen
5. Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen (Langenhägener Seewiesen), z.B. als Schlafplatz für Kraniche
6. Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen
7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen, z.B. für Kranich

8. Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z. B. Wegraine, Sölle, Seggenriede, Feldgehölze, Hecken etc.), z.B. für Neuntöter, Sperbergrasmücke
9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Schwarzstorch und Eisvogel
10. Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen, z.B. für Kranich, Rohrweihe, Weißstorch

Anlage 1 der Natura2000-LVO M-V enthält nachfolgende Angaben:

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 	
Kranich	<i>Grus grus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) 	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, seichte Gewässerbereiche Sammelplätze (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	

Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<ul style="list-style-type: none"> möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<ul style="list-style-type: none"> möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) 	
Schwarz-milan	<i>Milvus migrans</i>	<ul style="list-style-type: none"> möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat 	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	<ul style="list-style-type: none"> größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz 	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	<ul style="list-style-type: none"> möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat 	

Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

Tabelle 2: Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“.

3. Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen/ Wirkfaktoren

3.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Durch den Vorhabenträger aktuell beantragt wird 1 WEA vom Typ NORDEX N149 mit 125,4 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 199,9 m. Der WEA-Standort ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

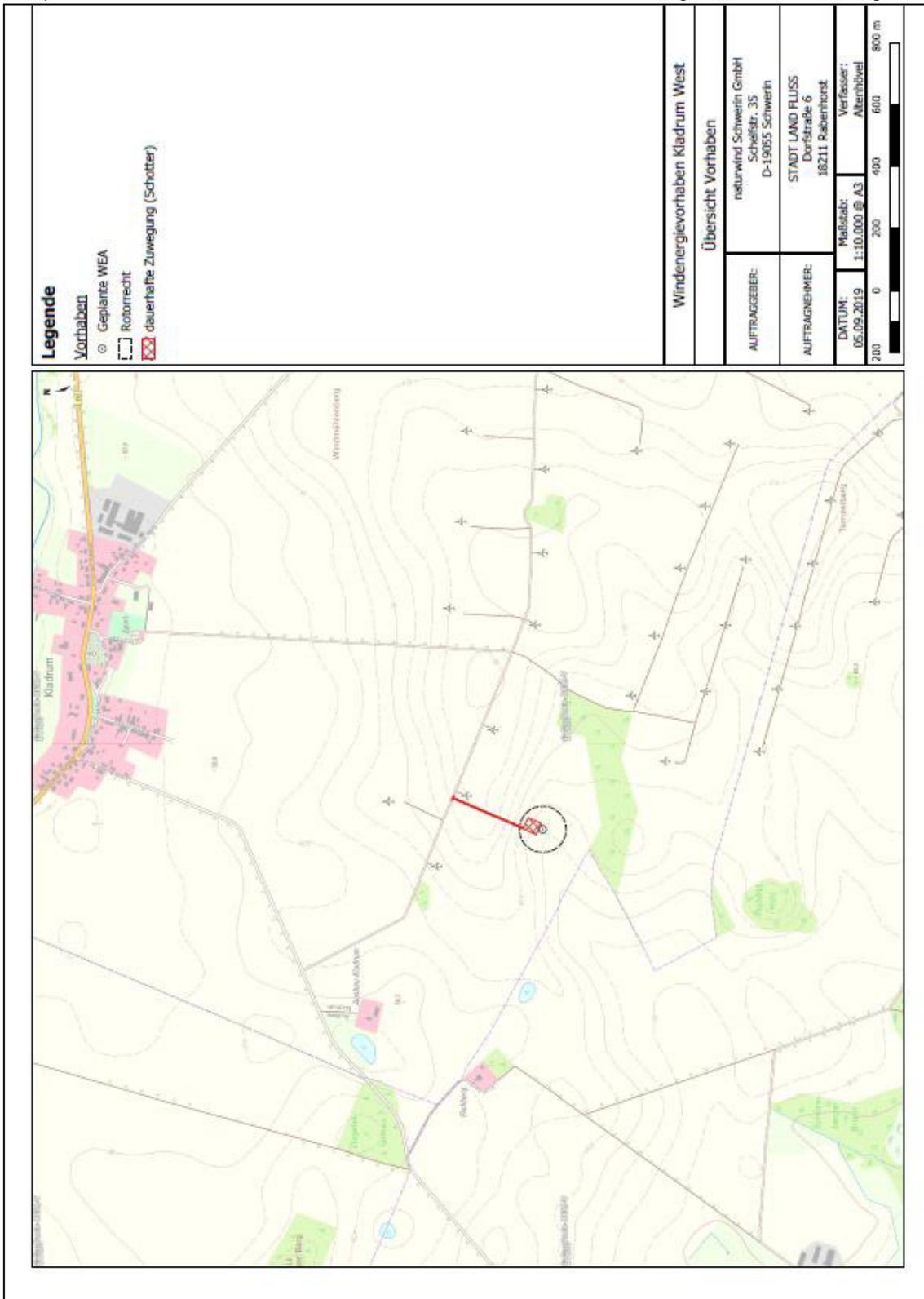


Abbildung 3: Zuwegung und Kranstellflächen der geplanten WEA im Vorhabenbereich „Kladrum West“. Erstellt mit QGIS 3.4, Grundlage: TK, LAiV M-V 2019.

3.2. Baubedingte Wirkungen

Baubedingt sind folgende Wirkungen möglich:

- Temporäre baubedingte Wirkungen zur Errichtung der WEA erstrecken sich insgesamt über einen Zeitraum von etwa 3-4 Monaten, die in diesem Rahmen zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Schall, Staub und Abgasen sind weder unverhältnismäßig umfangreich noch von großer Dauer. Sie beschränken sich auf die Tageszeit.
- Das Risiko von schadstoffeintragsrelevanten Havarien geht über das der bestehenden ackerbaulichen Nutzung nicht hinaus, sämtliche Schutzgüter einschließlich des Menschen sind während der Baumaßnahmen keiner erheblichen Belastung oder Gefahr ausgesetzt.

Die baubedingten Wirkungen für die hier beantragte WEA sind – mit Ausnahme der bleibenden Versiegelungen – insgesamt nicht als erheblich einzustufen, da sie nur temporär wirken und zudem hinsichtlich ihrer Intensität nicht oder nicht wesentlich über die ackerbauliche Nutzung durch schwere landwirtschaftliche Maschinen hinausgehen.

Ansonsten erfolgt der Bau der WEA, der Kranstell- und Montagefläche und Wege auf Acker.

3.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Als anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens sind möglich:

- Lärm und Schattenwurf sowie Lichtemissionen (Nachtkennzeichnung) sind Beeinträchtigungsarten, die von WEA ausgehen können und in ein Gebiet hineinwirken können.
- Anlagebedingter Flächenbedarf infolge Erschließung, Anlage des Fundamentes und der Kranstellfläche führt zur Versiegelung von Ackerboden, kompensationspflichtiger Eingriff.
- Anlagenbedingt ergeben sich durch die Errichtung der WEA kompensationspflichtige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
- Mit der Errichtung und Inbetriebnahme einher geht potenziell eine Barrierewirkung für Vögel und Fledermäuse. Die hiermit etwaig verbundene Gefahr der Scheuchwirkung oder rotorbedingten Tötung ist Gegenstand der artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens.

Schadstoffemittierende Havarien während der Wartung der geplanten WEA sind aufgrund entsprechender Vorkehrungen unwahrscheinlich und bedürfen somit keiner weitergehenden Betrachtung im Rahmen der FFH-Prüfung.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen

4.1. Grundsätze

Die Natura2000-Prüfung dient der Entscheidungsfindung, ob eine Handlung oder ein Planvorhaben ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. „Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und der sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde (FROELICH & SPORBECK 2006, Anlage 5, S. 3)“.

In keines der umliegenden Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben direkt eingegriffen. Die WEA selbst und ihre Zuwegung befinden sich in keinem europäischen Schutzgebiet. Aufgrund der im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz lokal beschränkten Wirkung der WEA können daher grundsätzlich keine Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzen oder in den FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen auftreten, da diese in beiden Fällen mindestens 5.400 m entfernt liegen.

Der Wert der umliegenden internationalen Schutzgebiete liegt vor allem in ihrem (ungestörten) Wasserhaushalt oder in zusammenhängenden Wäldern. Es handelt sich zum einen um Flusstäler mit angrenzenden und durch die Flüsse und ihre Zuläufe geprägte Lebensräume. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Änderung des Wasserregimes der Schutzgebiete. Da sich der Vorhabenbereich außerhalb der Täler befindet und keine Zuflüsse durch ihn oder an ihm vorbei führen bestehen keine direkten Verbindungen, die beispielsweise an Wasser gebundene, wandernde Arten in der Nähe des Windparks führen könnten.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die geplante WEA innerhalb eines aus über 60 WEA bestehenden Windparks errichtet werden soll, sind Beeinträchtigungseffekte auf die Vernetzung umliegender internationaler Schutzgebiete untereinander über das bestehende Maß hinaus ausgeschlossen. Daher steht das Vorhaben auch einer Vernetzung der vorgenannten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete nicht entgegen.

4.2. Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 2437-401

Zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das EU-Vogelschutzgebiet zählen möglicherweise:

- Flächenverlust von Lebensräumen, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, aber von den im Gebiet brütenden Zielarten als Nahrungshabitat mitgenutzt werden,
- Verdrängung von Brut- und Rastvögeln durch mittelbare Licht- und Schallemissionen,
- Unterbrechung von Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten durch etwaige Barrierewirkung der WEA.

Entfernungsbedingt (das Vorhaben ist mind. 5,4 km vom SPA entfernt) können grundsätzlich nur jene Zielarten mit größeren Aktionsradien eine grundsätzliche vorhabenbezogene Relevanz aufweisen. Aufgrund ihrer strukturgebundenen Lebensweise und – damit verbunden – geringen Aktionsradien von deutlich < 5,4 km (Mindestabstand Vorhaben – VSG) während der Brutzeit sind deshalb in Bezug auf die Zielarten Eisvogel, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Schnatterente, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Zwerg-

schnäpper bereits entfernungsbedingt gebietsrelevante Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die verbliebenden Zielarten mit größeren Aktionsradien (Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard) werden wie folgt bewertet:

Kranich

Die im SPA beheimateten Kraniche erleiden durch das Vorhaben keinen Lebensraumverlust. Mit der Ausweisung des Schutzgebietes werden vor allem die Brutstätten der Vögel (Erlenbrüche, Sümpfe, Moore) und Nahrungsflächen geschützt. Da in das Schutzgebiet weder direkt noch indirekt eingegriffen wird, sind keine Verluste von Brutstätten von Kranichen im SPA zu erwarten. Eine gebietsrelevante Störung der Art selbst innerhalb des SPA ist nicht zu erwarten, zumal Kraniche auch regelmäßig innerhalb von Windparks erfolgreich brüten. Die Artenschutzrechtliche Arbeitshilfe des Landes M-V (AAB-WEA 2016) führt beim Kranich keinen Ausschlussbereich, sondern lediglich einen Prüfbereich von 500 m auf. Die große Entfernung von 5,4 km übersteigt deutlich den Prüfbereich der Art, so dass diese alleine schon entfernungsbedingt vom Vorhaben nicht beeinflusst werden kann.

Auch können negative Auswirkungen des Vorhabens auf rastende Kraniche innerhalb des SPA entfernungsbedingt ausgeschlossen werden. Der ausgewiesene Kranichschlafplatz der Kategorie A (Langenhäger Seewiesen, größte dokumentierte Anzahl an rastenden Kranichen: 3.365 Ind.) liegt > 14 km östlich des Vorhabens. Dementsprechend werden Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA 2016 (3 km um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorien A und A*) nicht unterschritten. Die Ackerflächen im Vorhabenumfeld werden gem. der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen) bzw. ohne eine besondere Funktion als Nahrungs- und Ruhefläche zugeordnet. Dementsprechend liegt auch im Falle der vorliegenden Rastgebietsfunktion der Vorhabenfläche kein Verstoß gegen das Ausschlusskriterium der AAB-WEA 2016 vor, nach der lediglich ausgewiesene Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit einer sehr hohen Bedeutung (Stufe 4) zu den Ausschlussbereichen gehören. Eine wesentliche Funktion als Nahrungsgebiet für rastende/durchziehende Kraniche übernimmt der Vorhabensbereich nicht. Je nachdem, mit welcher Ackerfrucht die Felder bestellt sind, bieten die Flächen im Windpark allenfalls temporär ein gutes Nahrungsangebot – das jedoch ist in der Regel auch für jeden anderen Landschaftsausschnitt, respektive Windpark in M-V, zutreffend. Daher sind negative Auswirkungen des Vorhabens auf das 14 km östlich liegende Kranichrastgebiet nicht zu erwarten.

Rohrweihe

Jagende Rohrweihen wurden im gesamten Untersuchungsraum angetroffen. In mögliche Brutstätten von Rohrweihen im SPA wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Da in das Schutzgebiet we-

der direkt noch indirekt eingegriffen wird, sind keine Verluste von Brutstätten im SPA zu erwarten.

- Rotmilan
Dauerhaft geeignete Nahrungsgebiete wie Grünland fehlen im Windeignungsgebiet. In mögliche Brutstätten von Rotmilanen im SPA wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Da in das Schutzgebiet weder direkt noch indirekt eingegriffen wird, sind keine Verluste von Brutstätten im SPA zu erwarten. Die Artenschutzrechtliche Arbeitshilfe des Landes M-V (AAB-WEA 2016) führt beim Rotmilan einen Ausschlussbereich von 1000 m sowie einen Prüfbereich von 2000 m auf. Die große Entfernung von 5,4 km übersteigt deutlich den Prüfbereich der Art, so dass diese alleine schon entfernungsbedingt vom Vorhaben nicht beeinflusst werden kann.
- Schwarzmilan
Dauerhaft geeignete Nahrungsbiotope wie Grünland und größere fischreiche Gewässer fehlen im Vorhabenumfeld, daher stellt das UG keine essentielle Nahrungsfläche dar. In das SPA wird weder direkt noch indirekt eingegriffen, daher ist mit keinem Verlust von Brutstätten innerhalb des SPA zu rechnen. Die Artenschutzrechtliche Arbeitshilfe des Landes M-V (AAB-WEA 2016) führt beim Schwarzmilan einen Ausschlussbereich von 500 m sowie einen Prüfbereich von 2000 m auf. Die große Entfernung von 5,4 km übersteigt deutlich den Prüfbereich der Art, so dass diese alleine schon entfernungsbedingt vom Vorhaben nicht beeinflusst werden kann.
- Schwarzstorch
Der Windpark Kladrum beansprucht eine intensiv agrarisch genutzte Landschaft mit sehr geringem Anteil an Gewässern und Grünland. Mit 64 Bestands-WEA (zusätzlich 3 im Antragsverfahren befindliche WEA Nordex N131 der naturwind Schwerin GmbH) ist das Vorhabengebiet nicht störungsarm. Es besteht insofern kein Anlass zur Annahme, dass der im VSG als Zielart aufgeführte Schwarzstorch bestrebt ist, den Vorhabenstandort (zur Nahrungssuche) aufzusuchen. Östlich des Vorhabens befindet sich ein zwischen 2007 und 2015 mind. einmal besetzter Brutwald, dessen 7 km-Prüfbereich in den Vorhabensbereich hinein reicht. Während der Kartierungen 2019 wurden an keinem Termin überfliegende oder nach Nahrung suchende Schwarzstörche beobachtet. 2017 fand im Rahmen eines anderen Windenergieprojektes eine Horstsuche mit anschließender Besatzkontrolle im betreffenden Schwarzstorchbrutwald „Mühlenholz“ statt. Neben einigen kleineren, ungeeigneten Horsten konnte auch eine leere und ungenutzte Schwarzstorchnisthilfe in einer Eiche entdeckt werden. Diese war auch bei einer erneuten Kontrolle im darauffolgenden Jahr ungenutzt und zugewachsen. Ausschlussbereich gem. AAB-WEA 2016 um den einstmals besetzten Brutwald des Schwarzstorchs und Vorhabensbereich überlagern sich nicht. Die geplanten WEA werden westlich des ehemaligen Brutwaldes in mindestens 6.900 m Entfernung errichtet. Im Umfeld des Vorhabens gibt es keine geeigneten Nahrungsflächen (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005 „großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und

Mischwälder mit fischreichen Fließgewässern und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen), so dass auch im Falle einer erneuten Brut innerhalb des einstmals von einem Schwarzstorch besetzten Mühlenholzes, keine häufigen Nahrungsflüge in den Windpark bzw. durch diesen hindurch zu erwarten sind. Es besteht insofern kein Anlass, die Art als prüfungsrelevant in Bezug auf das Vorhaben einzustufen. Beeinträchtigungen sind insofern ausgeschlossen.

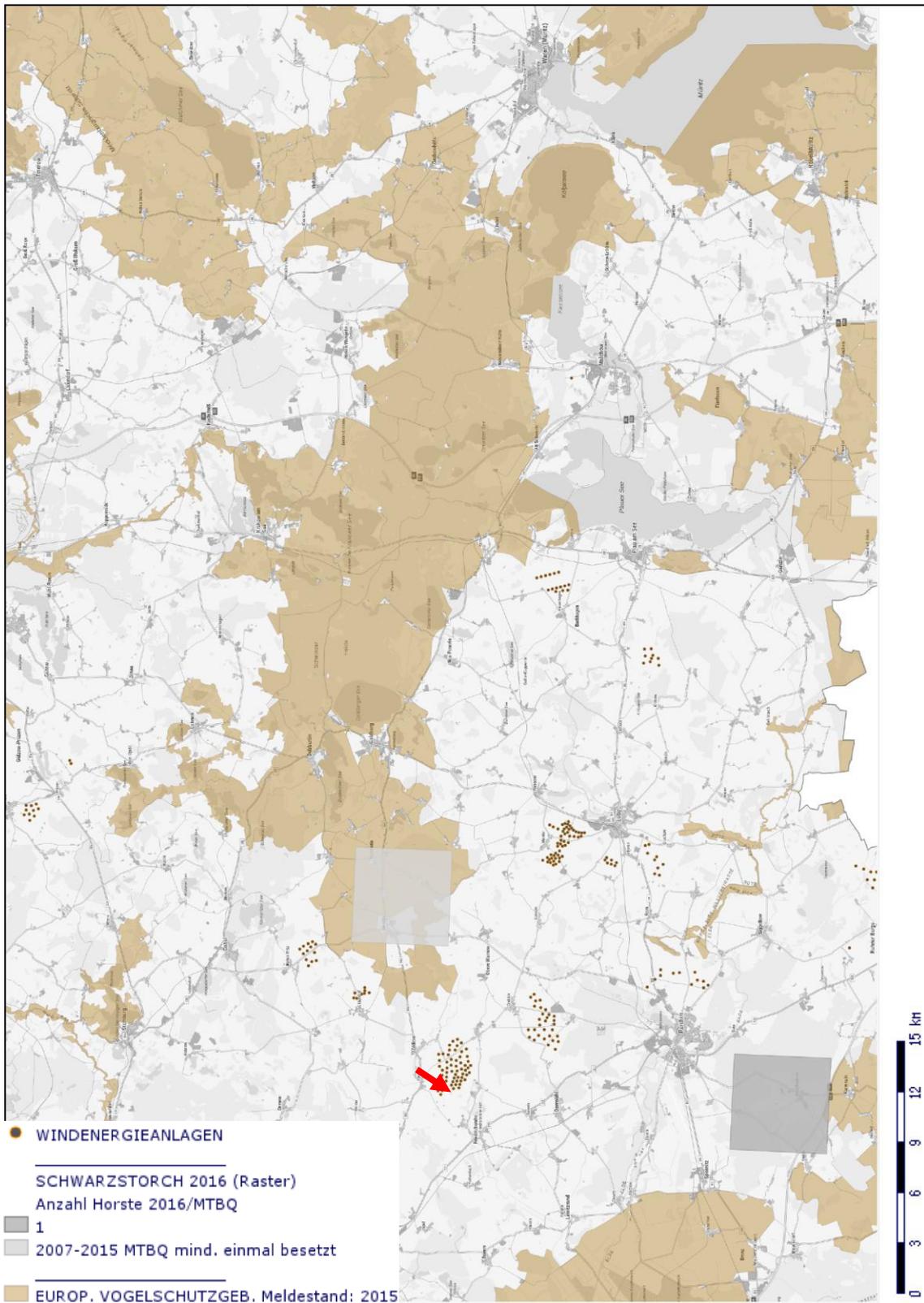


Abbildung 4: Lage des Vorhabens (roter Pfeil) im Kontext des SPA DE 2437-401 und des darin liegenden, zwischen 2007 und 2015 mind. einmal vom Schwarzstorch besetzten Messtischblattquadranten.

- Seeadler** Der Seeadler brütet mit mehreren Paaren innerhalb des SPA. Der Mindestabstand zwischen dem Vorhaben und dem am nächsten gelegenen Horst des Seeadlers beträgt laut LUNG-Abfrage (Stand 5.2.2019) ca. 6 km, es handelt sich hierbei um den seit 2012 besetzten Brutwald südlich des hiervon ca. 800 m entfernten Windparks Groß Niendorf. Laut MEWES 2012 stammte das damals erstmalig festgestellte Paar aus dem Horst Frauenmark, dessen langjähriger Brutplatz im Runden Holz ca. 400 m von den dortigen Bestandsanlagen des Windparks Kladrum entfernt lag. Da das Vorhaben am Rande des Prüfbereichs (6 km) nach AAB-WEA 2016 liegt und die Biotopausstattung innerhalb des Windparks Kladrum keine auf den Seeadler besondere Attraktionswirkung aufweist, sind gebietsrelevante Auswirkungen des Vorhabens auf die Zielart ausgeschlossen.
- Wespenbussard** Der spätbrütende Wespenbussard sucht zur Brut stets störungsarm liegende Waldabschnitte, vorzugsweise feuchte bis nasse Bruchwälder, auf. Die Art ist aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise sehr schwer zu kartieren, häufiger sieht man den Wespenbussard während der Nahrungssuche. Hierbei ist er wegen seiner ungewöhnlichen Nahrungsspezialisierung (vorzugsweise gräbt er Hummel- und Wespennester aus, um an die darin befindlichen Eier, Larven und adulten Tiere zu gelangen) gezwungen, größere Strecken zu fliegen. Im Erdreich innerhalb von Kleinsäugergängen und –bauten angelegte Wespennester finden sich am ehesten in extensiv bewirtschaftetem Mineralgrünland, dementsprechend auch Magerrasen auf sandigen Böden. Derlei Biotopstrukturen existieren im Windpark Kladrum nicht, so dass Annäherungen der Art an die Vorhabenstandorte aus dem SPA unwahrscheinlich sind. Eine gebietsrelevante Beeinträchtigung der Art ist damit vorhabenbedingt ausgeschlossen.

Eine wesentliche Funktion als Nahrungsgebiet für die Zielarten übernimmt der Vorhabensbereich nicht. Je nachdem, mit welcher Ackerfrucht die Felder bestellt sind, bieten die Flächen im Windpark allenfalls temporär gute Jagdmöglichkeiten – das jedoch ist in der Regel auch für jeden anderen Landschaftsausschnitt, respektive Windpark in M-V zutreffend. Dauerhaft geeignete Nahrungsbiotope wie Grünland fehlen im Eignungsgebiet. Daher sind Zerschneidungseffekte für die genannten Arten durch das Vorhaben nicht erkennbar.

Durch das innerhalb eines 64 WEA umfassenden Windparks (zusätzlich 3 im Antragsverfahren befindliche WEA Nordex N131 der naturwind Schwerin GmbH) geplante Vorhaben werden keine Lebensräume des SPA getrennt oder zerschnitten. Die „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ liegen östlich des Vorhabens und erstrecken sich weit in Richtung Osten. Vögel, die in diesem Schutzgebiet beheimatet sind, werden sich vor allem am Verlauf des auch landschaftlich markanten Lebensraumkomplexes orientieren. In dem Gebiet finden die Vögel geeignete Lebensräume vor. Sie sind nicht gezwungen, in Richtung Windpark zu fliegen, um beispielsweise von einer Brutstätte aus ein geeignetes Nahrungsbiotop zu erreichen.

Optische und/oder akustische Störreize, die sich auf das SPA und seine Zielarten negativ auswirken können, sind nicht zu erwarten. Siedelnde Vögel mit großen Aktionsradien (z.B. Rohrweihe) erfahren aufgrund der Distanz zum Vorhaben keine Störungen am Brutplatz und sind während der Jagd unempfindlich gegenüber WEA.

Hinsichtlich der in Anlage 1 Natura2000-LVO M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteilen können somit vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des SPA DE 2437-401 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ergibt sich im Hinblick auf die im Datenbogen genannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele des SPA folgende Prognose:

Schutzzweck und Erhaltungsziel SPA DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	Mögliche Beeinträchtigung
Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen, z.B. für Greifvogelarten, Kranich, Weiß- und Schwarzstorch	keine Beeinträchtigung
Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z.B. für Greifvogelarten, Kranich, Schwarzstorch, Höhlenbrüter	keine Beeinträchtigung, in Baumbestand der Wälder wird nicht eingegriffen
Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände), z.B. für Kranich	keine Beeinträchtigung
Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen	keine Beeinträchtigung
Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen (Langenhägener Seewiesen), z.B. als Schlafplatz für Kraniche	keine Beeinträchtigung
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen	keine Beeinträchtigung
Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen, z.B. für Kranich	keine Beeinträchtigung
Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z. B. Weggraine, Sölle, Seggenriede, Feldgehölze, Hecken etc.), z.B. für Neuntöter, Sperbergrasmücke	keine Beeinträchtigung
Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Schwarzstorch und Eisvogel	keine Beeinträchtigung
Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen, z.B. für Kranich, Rohrweihe, Weißstorch	keine Beeinträchtigung

Tabelle 3: Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungszwecke des SPA DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin, Schutzerfordernisse entnommen aus der CD Natura2000 – Vorschlagsbiote (April 2007) des Landes Mecklenburg-Vorpommerns

4.3. Planbezogene Wirkungen auf weitere Natura 2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernungen weiterer Natura2000-Gebiete zum Vorhaben von mehr als zehn Kilometern können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)

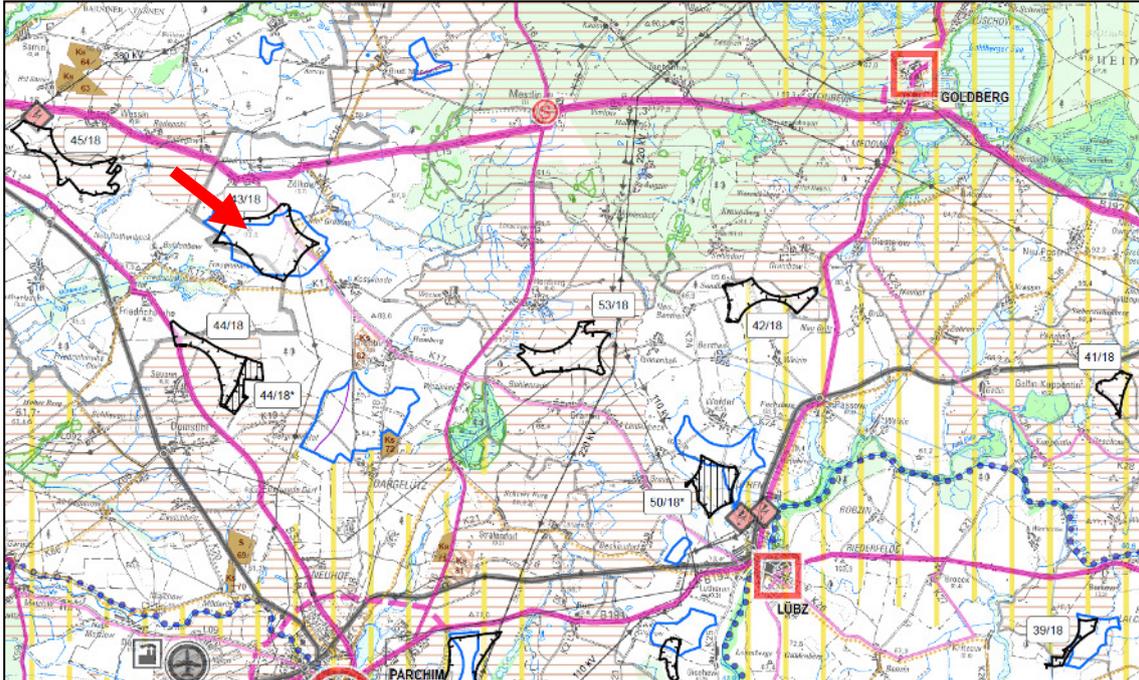


Abbildung 5: Räumliche Einordnung des Vorhabenbereiches (Pfeil) im Kontext der zukünftig geplanten Eignungsgebietskulissen (weiß sowie schwarz-weiße Schraffur), Teilfortschreibung des RREP WM 2018.

Abbildung 5 stellt den Vorhabenbereich und die geplanten Eignungsgebiete der Teilfortschreibung des RREP WM 2018 (Entwurf) dar. Deutlich wird, dass sich in der Umgebung mehrere Potentialflächen befinden.

Auf Ebene der Raumordnung erfolgte bereits eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Zwecken der Natura2000-Kulisse, so dass in den Gebieten vorgesehene Einzelvorhaben im Hinblick auf eine etwaige Summationswirkung nicht zu anderen Ergebnissen kommen können. Dies gilt umso mehr für das beantragte Vorhaben, welches den inneren Bereich eines 64 WEA umfassenden Windparks (zusätzlich 3 im Antragsverfahren befindliche WEA Nordex N131 der naturwind Schwerin GmbH) verdichtet.

6. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlage ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteile führen wird.

Aus gutachtlicher Sicht wird daher weder eine vertiefende Betrachtung, noch die Umsetzung etwaiger Kohärenzmaßnahmen für erforderlich gehalten.

Rabenhorst, den 16.12.2019


Oliver Hellweg

7. Quellenangabe

Bundesamt für Naturschutz (2007): Prüfung der FFH-Verträglichkeit, unter www.bfn.de/0316_ffhvp.html.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Kartenportal Umwelt M-V (2019): Kartografische Darstellungen und Metainformationen (insb. Standarddatenbögen) zur vorhabenrelevanten Natura2000-Gebietskulisse.

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V)¹ vom 12. Juli 2011; zuletzt geändert durch durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

LUNG M-V (2006): Veröffentlichung von Froelich & Sporbeck (2006) unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_gutachten.pdf

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206, S. 7 zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363, S. 368.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten(kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. der EU Nr. L 20/7.

Südbeck et. al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.